

Wer unterstützt, für den bleibt mehr übrig

Banken und Sparkassen haben die Vorteile des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen erkannt und nehmen ihre Rechte wahr. Davon profitieren die insolventen Betriebe und die Kreditinstitute selbst.

Andreas Beck

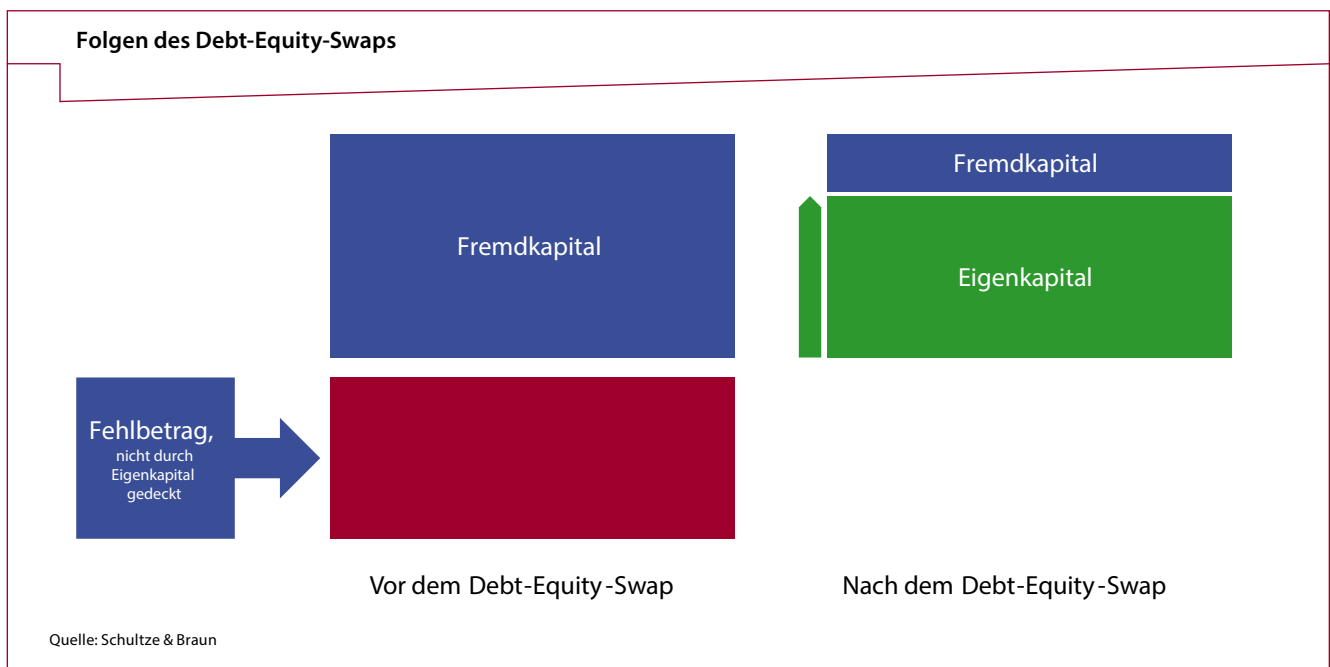
Die Änderungen des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen, kurz ESUG, sind in der Praxis angekommen. Sein Inkrafttreten am 1. März 2012 hat vor allem die Gläubigerautonomie, die Eigenverwaltung und den Insolvenzplan gestärkt. Das gilt für alle Beteiligten, auch für Banken und Sparkassen.

Das ESUG hat den Einfluss der Gläubiger in Insolvenzverfahren nachhaltig und massiv vorangebracht. Denn wenn das Unternehmen in Schieflage gerät und mindestens zwei von drei Merkmalen erfüllt – mindestens 4,84 Millionen Euro

– Bilanzsumme, 9,68 Millionen Euro Umsatzerlöse in den letzten zwölf Monaten und durchschnittlich mindestens 50 Arbeitnehmer –, muss ein vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt werden. Er kann dem Gericht bei einem einstimmigen Vorschlag sogar den Insolvenzverwalter für das betroffene Unternehmen vorgeben, sofern die Person dafür geeignet ist. Da Banken vielen Verfahren als Großgläubiger angehören, kann in der Regel kein Insolvenzverwalter, auch kein vorläufiger, gegen ihren Willen durchgesetzt werden. Diesen Einfluss bei der Verwalterbestellung sollten die Ins-



Foto: © Taliga/Fotolia.com



titute aktiv wahrnehmen. Durch ihr Mitwirken in vielen Verfahren verfügen sie über einen großen Erfahrungsschatz mit Insolvenzverwaltern. Das ist bei Arbeitnehmervertretern, Kleingläubigern oder Lieferanten nicht immer der Fall. Indem die Geldhäuser mit ihrem Wissen die Verwalterauswahl begleiten, können sie viel zum positiven Ausgang einer Sanierung beitragen. Davon profitieren nicht nur die Banken, sondern alle Beteiligten an den Verfahren.

Banken sollten sich bei der Auswahl des Insolvenzverwalters engagieren

Die Verwalterauswahl beginnt mittlerweile, lange bevor der Insolvenzantrag gestellt wird. Die Berater der Unternehmen, die in finanzielle Schieflage geraten sind, sprechen geeignete Kandidaten bereits im Vorfeld für den vorläufigen Gläubigerausschuss an und benennen sie dann bei Gericht als mögliche Verwalter. Die Gerichte akzeptieren die Vorgeschlagenen häufig aus Zeit- und Praktikabilitätsgründen, besonders dann, wenn es sich um erfahrene Personen handelt. Dieses Vorgehen hat dazu geführt, dass für Verfahren mit vorläufigem Gläubigerausschuss vermehrt bekannte und überregional tätige Verwalter mit entsprechender Branchenkenntnis bestellt werden. Dies ist für die Sanierung und die involvierten Banken oftmals von Vorteil. Die Kehrseite der Medaille: Für den verstärkten Einfluss auf die Verwalterbestellung müssen die Vertreter der Kreditinstitute zum Teil sehr zeitintensiv als Mitglied im Gläubigerausschuss mitarbeiten.

Das ESUG stärkt außerdem die Eigenverwaltung, also die Sanierung in eigener Regie. Dem standen Banken in der Vergangenheit eher skeptisch gegenüber (siehe Praxistipps

Seite 36). Denn die Eigenverwaltung wird durch den Schuldner initiiert, dem die Geldhäuser bisweilen die Sanierung nicht zutrauen. Ein Blick auf 2014 belegt, dass 26 Prozent der insolventen Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 20 Millionen Euro ein Eigenverwaltungsverfahren beantragt haben. Bei Unternehmen mit über 100 Millionen Euro Umsatz liegt der Anteil sogar bei 35 Prozent, Tendenz steigend. Das zeigt, dass die Sanierung in eigener Regie gerade für größere Unternehmen attraktiv ist. Ein Trend, den auch Banken für sich nutzen können, indem sie die Eigenverwaltungsverfahren aktiv begleiten und ihre Rechte als Großgläubiger für eine erfolgreiche Sanierung einsetzen.

Kompakt

- Das Gesetz zur Sanierungserleichterung hilft Unternehmen in Schieflage, aber auch Kreditinstituten.
- Banken als bedeutende Gläubiger haben mit den Vorschriften mehr Einfluss in den Verfahren gewonnen, zum Beispiel bei der Einsetzung des Insolvenzverwalters.
- Häufiger als Schutzschirmverfahren kommen Eigenverwaltungsverfahren vor.
- Wählen Geldinstitute die doppelte Treuhand, müssen sie bei dem betroffenen Unternehmen nicht direkt ins Eigenkapital gehen.

Praxistipps

Besonders in den Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren zahlt es sich für Banken und Sparkassen aus, wenn sie folgende Punkte beachten:

1. **In Gläubigerausschüssen mitwirken:** Banken sollten sich von Anfang an in vorläufigen Gläubigerausschüssen engagieren. Damit können sie bei Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung sicherstellen, dass in den Geschäftsführungen Sanierungsexperten eingesetzt werden und ein geeigneter (vorläufiger) Sachwalter das Verfahren absichert.
2. **Gläubiger-Nachteile anzeigen oder Aufhebung des Verfahrens beantragen:** Zeigt sich, dass die Eigenverwaltung mit Nachteilen für die Gläubiger verbunden sein wird, sollten Banken diese über den Sachwalter dem Gläubigerausschuss und dem Insolvenzgericht anzeigen. Im Schutzschirmverfahren kann der vorläufige Gläubigerausschuss auch explizit die Aufhebung des Verfahrens beantragen. Das Gericht wird dann in der Regel den Übergang ins Regelverfahren anordnen.
3. **Sicherheiten schützen:** Geldinstitute müssen ihre ausgereichten Darlehen meist fällig stellen,

wenn ihr Kreditnehmer ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung beantragt. Zudem sollten Banken die Verfügungsbefugnisse gegenüber dem schuldnerischen Unternehmen widerrufen, um ihre bestehenden Sicherheiten zu schützen.

4. **Liquide Mittel durch Massekredite vereinbaren:** Werden im Insolvenzverfahren neue liquide Mittel notwendig, sollten dafür verlässliche Vereinbarungen getroffen werden. Dies gelingt entweder in Form eines echten Massekredits oder in Form so genannter unechter Massekredite. Bestehende Sicherheiten dürfen dann bei Betriebsfortführung verwertet werden.
5. **Ermächtigung des Gerichts:** Damit im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren Masseverbindlichkeiten begründet werden dürfen, erweist sich in der Praxis die Ermächtigung des Gerichts als entscheidende Voraussetzung für den Erfolg einer Eigenverwaltung. Dazu gehören zum Beispiel der Abschluss des unechten oder echten Massekreditvertrages oder das Eingehen von neuen Lieferantenverbindlichkeiten, um eine vorrangige Bedienung der im vorläufigen Verfahren begründeten Neuverbindlichkeiten als Masseschulden abgesichert zu erhalten.

Faktoren, damit die Eigenverwaltung gelingt, sind:

- Eine gute Vorbereitung vor Antragstellung: Dazu zählen die aktive Kommunikation des Schuldners mit den Gläubigern und eine Vorbesprechung mit dem Insolvenzgericht.
- Unterstützung durch Kompetenz: Eine nicht insolvenzrechtlich erfahrene Geschäftsleitung sollte durch einen Sanierungsspezialisten ergänzt werden. Zudem ist ein beaufsichtigender Sachwalter zu ernennen, der sowohl das Vertrauen der Gläubigerbanken als auch des Gerichts genießt.

Die Sanierungen in eigener Regie sind nur zulässig, wenn sie im Vergleich zum Regelverfahren nicht nachteilig für die Gläubiger ausfallen. Aufgrund der Kosten betrachten Banken die Eigenverwaltungsverfahren häufig kritisch. Ihre Hauptsorge gilt hohen externen Beraterkosten. Dabei handelt es sich aber primär um ein Gefühl. Denn während des Verfahrens werden die Kosten durch Vorlage der laufenden Beraterhonorarrechnungen transparent gemacht, was im Regelinsolvenzverfahren nicht passiert.

In der Praxis haben es Banken meist mit klassischen Eigenverwaltungsverfahren zu tun. Das liegt auch daran, dass

die Hürden für das in einigen Fällen mögliche Schutzschirmverfahren weitaus höher sind. Voraussetzung dafür ist, dass dem Schuldner die Zahlungsunfähigkeit nur droht, sie darf also noch nicht eingetreten sein. Dies kann bei einer vorherigen Einbindung der Geldinstitute nur gewährleistet bleiben, wenn die Häuser ihre Kredite nicht sofort kündigen. Allerdings ist die Neigung, im Vorfeld kommunizierte und gut vorbereitete Schutzschirmverfahren durch vorzeitige Kreditkündigungen zu torpedieren, auf Bankenseite ohnehin gering. Aus Sicht der Institute ist jedoch nur schwer nachvollziehbar, dass der Schuldner im Schutzschirmverfahren den Sachwalter und damit seinen eigenen Kontrolleur vorschlagen darf. Das Gericht kann nur bei offensichtlich ungeeigneten Kandidaten abweichen. Nur wenn sowohl bei Gericht als auch mit den Hauptgläubigern – insbesondere den Banken – der Sachwalter offen diskutiert wird, ist die vom Gesetzgeber gewollte neue Insolvenzkultur umgesetzt. Ansonsten entsteht schnell der Eindruck von abgekarteten Spielchen und Seilschaften zwischen Beratern, Eigenverwaltern und Sachwaltern zum Nachteil der Geldhäuser, was für eine Sanierung negativ ist.

Die Bedeutung des Insolvenzplans steigt seit dem Inkrafttreten des ESUG an. Dass sich das Sanierungsinstrument trotz eines deutlichen Rückgangs bei den Insolvenzverfahren inzwischen mehr als etabliert hat, zeigt auch der Insolvenzplan-Index der Kanzlei Schultze & Braun. So war der Insolvenzplan 2013 bei rund zwei Prozent der eröffneten Verfahren das Werkzeug erster Wahl. Zum einen können die Verfahren mithilfe des Insolvenzplans schnell wieder aufgehoben werden. Zum anderen ermöglicht er auch neue Konstrukte im Zusammenhang mit dem Debt-Equity-Swap, den das ESUG erlaubt (siehe Grafik Seite 35). Davon machen Banken allerdings noch sehr zurückhaltend Gebrauch. Die Institute scheuen aus geschäfts- oder bilanzpolitischen Überlegungen grundsätzlich den Gang ins Eigenkapital.

Nicht auf Forderungen verzichten, sondern sie einem Treuhänder übertragen

Abhilfe kann hier die so genannte doppelseitige Treuhand schaffen. Früher war sie ein Instrument, um die Pleite zu vermeiden und eine Sanierung außerhalb der Insolvenz notfalls auch durch einen Verkauf der Gesellschaftsanteile zu erreichen. Heute erlebt die Treuhand in Kombination mit einem

Debt-Equity-Swap in Insolvenzplanverfahren eine Renaissance. Anstatt auf ihre Forderungen zu verzichten, übertragen die Gläubiger sie einem Treuhänder. Dieser wiederum wird bei einer gesellschaftsrechtlichen Kapitalherabsetzung und einer sich daran anschließenden Kapitalerhöhung als einziger Bieter zugelassen. Die Kapitalerhöhung erfolgt dann, indem die Forderungen gegen Eigenkapital eingebracht werden. Der Treuhänder wird nach dem Debt-to-Equity-Swap maßgeblicher Anteilseigner des schuldnerischen Unternehmens. Der Schuldner beauftragt den Treuhänder nach erfolgreicher Sanierung beziehungsweise nach einem bestimmten Zeitraum, seine Anteile zu veräußern. Die Wertaufholung oder gar Wertsteigerung kommt dann den Gläubigern zugute – und damit auch den Banken. ■



Autor: Andreas Beck ist Partner im Geschäftsbereich Restrukturierung von Schultze & Braun, einer insolvenzrechtlich ausgerichteten Kanzlei mit Standorten in Deutschland, Frankreich und Großbritannien. Der promovierte Rechtsanwalt hat sich auf die doppelseitige Treuhand sowie das Sicherheitenmanagement spezialisiert.

Schwere Kost leicht verdaulich gemacht:

Anzeigen-Sonderveröffentlichung

FATCA Lösung der agentes automatisiert Reporting



EXPERTS IN FINANCE SOLUTIONS

2010 trat der „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) in den USA in Kraft. Vermögenswerte US-steuerpflichtiger Personen und Gesellschaften im Ausland sollen damit erfasst werden, die Meldepflicht liegt bei den ausländischen Finanzinstituten (FFIs). Seit dem 1. Juli 2014 müssen betroffene Kontoinhaber auf Seiten der FFIs identifiziert werden, die erste Meldung deutscher Institute an das BZSt (Bundeszentralamt für Steuern) muss bis 31.07.2015 erfolgen.

Hochgradig Automatisierte Softwareunterstützung

In Zusammenarbeit mit der PASS Consulting Group hat agentes ein Tool entwickelt, dass FFIs bei der Erstellung der für IRS oder BZSt benötigten Reports unterstützt. Die mit Hilfe der agentes Industriellen Softwareproduktion (aISP) entwickelte webbasierte Lösung garantiert den automatisierten Import, die Aufbereitung, Kontrolle und Pflege sowie die Verarbei-

tung und den Versand meldepflichtiger Informationen. Über eine Schnittstelle werden vorbereitete CSV-Dateien importiert, alternativ können Daten auch manuell im FATCA Reporting Tool erfasst werden. Bereits während des Reports werden Daten auf Konsistenz und Plausibilität geprüft. Einmal generierte Reports können jederzeit weiter bearbeitet oder neu erstellt werden. Für die Übermittlung werden die Daten mit Signatur versehen und entsprechend verschlüsselt.

Ihre Vorteile:

- automatisiert erstellte FATCA-Reports
- einfach zu bedienende, webbasierte Oberfläche
- implementiertes 4-Augen-Prinzip
- implementierte Konsistenz- und Plausibilitätsprüfung

agentes Unternehmensgruppe

www.agentes.de/fatca

Ihr Ansprechpartner bei agentes:

Holger Kilian, E-Mail: holger.kilian@agentes.de